

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
(StPO/Logo)
Vom 26. April 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (StPO/Logo) vom 5. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt neu benannt:

„Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geltungsbereich“ das Komma und das Wort „Zugang“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bachelorprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „psychologische“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „elektronisch“ ein Komma und die Worte „über elektronische Kommunikationsmittel“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von denen wenigstens eines Professorin bzw. Professor der Medizinischen Fakultät sein muss“ gestrichen.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„³Die bzw. der Vorsitzende ist Professorin bzw. Professor der Medizinischen Fakultät der FAU. ⁴Eine weitere Person ist hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer der FAU.“

cc) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die beiden weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptberuflich am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Prüfungsberechtigung i.S.d. § 8 **StPO/Logo** bestellt. ⁶Sämtliche Mitglieder inklusive der bzw. dem Vorsitzenden sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.“

b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 5.

c) In Abs. 2 (neu) wird nach Satz 7 folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).“

d) In Abs. 5 (neu) Satz 3 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „**Hochschulgesetz**“ durch das Wort „**Hochschulinnovationsgesetz**“ ersetzt und nach den Worten „FAU bestellt werden“ das Zeichen „;“ und die Worte „ebenfalls prüfungsberechtigt ist das an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen prüfungsberechtigte Personal, soweit die Voraussetzungen der **Hochschulprüferverordnung** erfüllt sind“ gestrichen.

b) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.“

c) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Zahlen und Worte „41 Abs. 2 **BayHSchG**“ durch die Zahlen und Worte „51 Abs. 2 **BayHIG** i.V.m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ und die Worte und Zahlen „18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**“ durch die Zahlen und Worte „26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Anerkennung**“ die Worte „**und Anrechnung**“ eingefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und

der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.

cc) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

dd) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten und der Zahl „der Abs. 1“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach den Worten „auf Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

ee) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Module, Prüfungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „von der FAU“ die Worte „anerkannter bzw.“ eingefügt.

11. In § 13 werden die Zahl und das Wort „69 **BayHSchG**“ durch die Zahl und das Wort „101 **BayHIG**“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde-Liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch ein Komma und die Worte „sofern in der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist,“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden das Wort und die Zahl „und 4,3“ durch ein Komma, das Wort und die Zahlen „4,3 und 4,7“ ersetzt.

15. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Bachelorprüfung und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 Nr. 1 wird nach den Worten „im selben“ das Wort „Studiengang“ eingefügt.

16. In § 28 werden in der Überschrift die Worte „**der Prüfung**“ gestrichen.

17. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Zeichen „§“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

18. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

„§ 30a Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation

(1) ¹Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation erhalten die Studierenden die Möglichkeit, zusätzlich zum Fachstudium weitere Kompetenzen zu erwerben und sich mit fachübergreifenden Inhalten auseinanderzusetzen. ²Des Weiteren können sie fachspezifisches Wissen in einem interprofessionellen Kontext erweitern, Basiswissen vertiefen, Fachwissen mit selbstgewählten fachlichen Schwerpunkten kombinieren und/oder Ergebnisse aus den Bezugswissenschaften prüfen.

(2) ¹Wählbar sind alle Module der FAU, in denen ausweislich der jeweiligen Modulbeschreibung Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ²Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder als im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigte Lehrende an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie in Erlangen tätig sind“ durch die Worte „bzw. am Studiengang beteiligt sind“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i.S.d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.“

20. In § 33 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Die Änderung in § 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.“

21. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

a) Zeilen 24 und 25 (Module Nr. 23 und 24) erhalten folgende neue Fassung:

”

23	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation ge- mäß § 30a ¹⁰	vgl. § 30a Abs. 2					5							5	vgl. § 30a Abs. 2	einfach
24	Bachelorarbeit						15						12	Bachelorarbeit und Präsentation inkl. Diskussion (80 % und 20 %) ¹⁰	doppelt	
													3			

”

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Die Änderung in § 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 15. Februar 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. April 2023.

Erlangen, den 26. April 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. April 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. April 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. April 2023.